

Verordnung der Gemeinde Freudenberg über die Erklärung der Skiabfahrt am Skilift Johannisberg in Freudenberg zur Hauptskiabfahrt

Aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LstVG) erlässt die Gemeinde Freudenberg folgende

Verordnung

§ 1

Hauptskiabfahrten

(1) Zur Verhütung von Unfällen wird die Abfahrt beiderseits des Skilifts auf dem Gelände „Heiligenberg“, Gemeinde Freudenberg, zur Hauptskiabfahrt erklärt.

Die Skiabfahrt umfasst das in der Anlage gekennzeichnete Gelände, dessen Grenze (hangwärts gesehen) wie folgt verläuft:

- a) östlich vom Lift ab der Bergstation entlang des Waldrandes am Johannisberg bis zur Talstation einschließlich des Streckenauslaufs neben der Talstation bis zur Straßenböschung.
 - b) westlich vom Lift ab der Imbissstube entlang der nördlichen, natürlichen Abgrenzung des Bergwachtshangs bis zur Baumgruppe, von hier aus zu den „Drei Kreuzen“ und weiter bis zur Bergstation des Skilifts
- (2) Von diesem Gelände ausgenommen sind der Fußgängerweg zur Bergwachthütte, das Waldstück und die Fläche im Umkreis von 20m um die Hütte.
- (3) Die Begrenzung des Geländes ist in einer Karte (Maßstab 1:2500) eingetragen. Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 24 Abs. 5 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer auf einer Skiabfahrt, die in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist,

- a) sich zur Zeit des Sportbetriebes zu anderen Zwecken als zur Ausübung der Sportart, für die die Abfahrt bestimmt ist, ohne Erlaubnis nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 LStVG oder ohne Ausnahmegenehmigung nach Art. 12 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes aufhält.
- b) zur Zeit des Sportbetriebs ein Tier laufen lässt,
- c) zur Zeit des Sportbetriebs mit einem Fahrzeug fährt, das nicht nach der auf Grund Art. 24 Abs. 3 Nr. 2 erlassenen Verordnung gekennzeichnet ist,
- d) sonst eine Hindernis bereitet, ohne es der Gemeinde so rechtzeitig anzuzeigen, dass Gefahren für die Sicherheit der Skifahrer oder Skibobfahrer verhütet werden können

(2) Nach Art. 24 Abs. 6 LStVG kann ferner mit Geldbuße belegt werden, wer als Skifahrer

1. gegen eine aufgrund des Art. 24 Abs. 2 Satz 1 LStVG erlassene vollziehbare Anordnung oder

2. gegen eine aufgrund des Art. 24 Abs. 3 Nr. LStVG erlassene Verordnung verstößt,
3. grob rücksichtslos Leib oder Leben eines anderen gefährdet oder
4. sich als Beteiligter an einem Unfall vom Unfallort entfernt, bevor er
 - a) zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder
 - b) eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellung zu treffen.

§ 3

Ausnahme

§ 2 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf das Personal der Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Schnaittenbach sowie auf Personen, die im Auftrag der Bayerischen Staatsforsten handeln.

§ 4

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Verordnung wird auf 20 Jahre festgesetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freudenberg, den 05.12.2018
Gemeinde Freudenberg

Alwin Märkl

Alwin Märkl
Erster Bürgermeister



Hinweis:

Die Verordnung mit dem Lageplan wurde am **05.12.2018** in der Verwaltung der Gemeinde Freudenberg zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Der Anschlag wurde am **05.12.2018** angeheftet und am **11.01.2019** wieder abgenommen.